Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/24 5Ob18/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1990

Norm

MRG §37 Abs3 Z2
MRG §37 Abs3 Z13

Rechtssatz

Ist das auf § 12 Abs 3 MRG gestützte Begehren des Vermieters nach einem höheren Hauptmietzins berechtigt, haftet die einbringende Gesellschaft für die Zeit ab dem Erhöhungsbegehren bis zur Einbringung des Unternehmens gemäß Art I § 1 Abs 2 StruktVG in die neu gegründete Gesellschaft für den höheren Mietzins. Die einbringende Gesellschaft wird daher weiterhin durch die Entscheidung sowohl über den Antrag des Vormieters als auch über ihren Zwischenfeststellungsantrag in ihrer Rechtssphäre unmittelbar berührt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 18/90
  Entscheidungstext OGH 24.04.1990 5 Ob 18/90
  Veröff: MietSlg XLII/16

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0070387

Dokumentnummer

JJR_19900424_OGH0002_0050OB00018_9000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at